

Wien, am 09.03.2021

Dient der Vorlage zur Einreise gem. COVID-19-Einreiseverordnung für SpitzensportlerInnen gem. § 3 Z 6 BSFG 2017

Gem. § 4 (3) Z 2 COVID-19-Einreiseverordnung idgF sind SpitzensportlerInnen gem. § 3 Z 6 BSFG 2017 zur Einreise nach Österreich berechtigt. Sofern ein gültiger negativer PCR-Test, nicht älter als 72 Stunden, oder Antigen-Test negativ auf SARS-CoV-2, welcher nicht älter als 48 Stunden ist, vorgewiesen werden kann, muss nach der Einreise keine Quarantäne angetreten werden.

Der/Die Einreisende hat eine Bestätigung des Fachverbandes mitzuführen, in der bestätigt wird, dass er/sie SpitzensportlerIn gem. § 3 Z 6 BSFG 2017 ist.

BUNDESMINISTERIUM FÜR
KUNST, KULTUR,
ÖFFENTLICHEN DIENST UND SPORT
Sektion II Sport
Unterschrift: Dampfschiffstraße 4, 1030 Wien
SC Philipp Trattner, BSc, BSc, LL.M